

[1] Da nach auflösung der teuschen reichs- und kreisverfaßung das fürstliche haus Liechtenstein die rückerstattung desjenigen kapital in anspruch genommen hat, welches von gedachtem fürstlichen hause für deßen aufnahme auf die Fürstenbank des Schwäbischen Kreises¹, vermöge recesses² vom jahr 1708 mit – 250.000 fl.³ – dem Schwäbischen Kreise unverzinslich dargeschoßen, in der folge aber, nach der, vermöge recesses vom jahr 1737 geschehenen rückzahlung von – 75.000 fl. auf 175.000 fl. – vermindert worden ist. So sind hierüber zwischen den zu auseinadersezung der Schwäbischen Kreislande, und dem gewalthaber des fürstlichen haußes Liechtenstein, nach den hier eintretenden besondern verhältnißen, vergleichs-unterhandlungen [2] gepflogen worden, wonach unter vorbehalt der genehmigung der allerhöchst- und höchsten höfe, folgender vergleich geschlossen wurde.

I. Von dem bei der Kreiskasse stehenden fürstlich liechtensteinischen kapital von 175.000 gulden wird die summe von 95.000 gulden, als ein gleich den übrigen kreiskapitalien aufkündbares, mit 4 procent verzinnsliches kapital des fürstlichen haußes in das kreispassivum aufgenommen. Dagegen leistet

II. Das fürstliche haus Liechtenstein sowohl in hinsicht auf die an einem theil des kapital von seiten der gemeinschaft gemachten ansprüche, als wegen der dießen fürstlichen [3] hauße obliegenden verhältnißmäßigen theilnahme an dem kreispassivstand auf den rest des kapital a 80.000 gulden zum besten der gemeinschaft dergestalten verzicht, daß

III. Vermöge dieser aversal⁴ uibereinkunft das fürstliche haus Liechtenstein von aller und jeder theilnahme an den kreisschulden, so wie an den zu entrichtenden gagen, pensionen und gratialien⁵ für die kreis-civil-diener, artillerie und andere von der gemeinschaft zu übernehmende individuen gänzlich, auch in ansehung der vormals kreiskollectablen⁶ herrschaft Vaduz [4] freigesprochen, und hiemit sämmtliche forderungen des Kreises und des fürstlichen haußes, namentlich auch die kreisrückstände von Vaduz, active und passive, aufgehoben und getilgt sein sollen.

IV. Hievon ist jedoch ausdrücklich die – durch die waffenstillstands-convention mit dem französischen armee-commando im jahr 1796 veranlaßte französische contributions-angelegenheit, und das in der contributions-kasse entstandene deficit ausgenommen, zu deßen dekung das fürstliche haus Liechtenstein verhältnißmäßig und nach einer noch zu treffenden besondern uibereinkunft beizutragen, sich verbindlich macht.

[5] Zu deßen beurkund ist gegenwärtiges vergleichs-instrument doppelt ausgefertigt und von sämtlich anwesenden bevollmächtigten der souverains unterzeichnet worden.

So geschehen Stuttgart, den 7. Februar 1809.

Von seite der krone Baiern regierungsrath von Püllern des civil verdienstordens ritter	Von seiten der cronn Württemberg Niederpfalz des civil verdienst ordens croßcreutz. Schmidlin	Von seithen des großherzogthum Baden freiherr Baur vonHeppenstein manu propria ⁷	Von seiten des fürstlichen haußes Liechtenstein freiherr von Smid Grollenburg.
---	---	---	--

¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

² Vergleich.

³ Fl.: Gulden (Florin).

⁴ pauschalen.

⁵ Geschenke.

⁶ an den Kreis Steuern zu zahlenden.

⁷ eigenhändig.